

Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen

17. März 2005, beschlossen

- vom Regierungsrat Kanton Aargau am 11. Mai 2005
- vom Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft am 24. Mai 2005
- vom Regierungsrat Kanton Basel-Stadt am 10. Mai 2005
- vom Regierungsrat Kanton Solothurn am 19. April 2005

Mit Aenderung vom 28. Februar 2006 zur Beratung

- im Regierungsrat Kanton Aargau am 8. März 2006
- im Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft am 21. März 2006
- im Regierungsrat Kanton Basel-Stadt am 21. März 2006
- im Regierungsrat Kanton Solothurn am 30. Mai 2006

I. Inhaltsverzeichnis

I.	INHALTSVERZEICHNIS	2
II.	GRUNDLAGE.....	3
III.	EINFLUSSFAKTOREN.....	3
IV.	GRUNDSÄTZE ZUR VERMÖGENSÜBERTRAGUNG.....	4
V.	ZU DEN EINZELNEN BILANZPOSITIONEN	7
1.	KASSENBESTÄNDE	7
2.	GUTHABEN BEI POSTFINANCE UND BANKEN	7
3.	FORDERUNGEN.....	7
4.	VORRÄTE	8
5.	NICHT ABGERECHNETE LEISTUNGEN.....	8
6.	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN.....	8
7.	MOBILE SACHANLAGEN	8
8.	IMMOBILIEN	8
9.	FINANZIELLES ANLAGEVERMÖGEN	8
10.	VERBINDLICHKEITEN LIEFERANTEN- UND DIENSTLEISTUNGEN ETC.	9
11.	FINANZVERBINDLICHKEITEN	9
12.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN.....	9
13.	FONDS EIGENEN RECHTS	9
14.	RÜCKSTELLUNGEN	10
15.	SONSTIGE FONDS, UNECHTE RÜCKSTELLUNGEN, RÜCKLAGEN, RESERVEN UND EIGENKAPITAL	12

II. Grundlage

Nach den Bestimmungen von § 34, Abs. 4 Staatsvertrag haben die bisherigen Institutionen auf das Gründungsdatum hin je eine Übergabebilanz zu erstellen. Dabei sollen die Aktiven und Passiven nach einheitlichen Grundsätzen bewertet werden. Die nach diesen einheitlichen Grundsätzen erstellten Einzelbilanzen bilden in ihrer Gesamtheit die Übernahme- bzw. Eingangsbilanz der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Dabei wird vorbestimmt, dass die Mobilien, Einrichtungen und Informatikwerte (mobile Sachanlagen) unentgeltlich übergeben werden sollen.

Ziel dieses Dokumentes ist es, die Grundsätze der Bewertung der zu überführenden Aktiven und Passiven und die Berücksichtigung der Risikopositionen im Allgemeinen zu regeln. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage bei den heutigen Institutionen (verselbständigt/nicht verselbständigt), sind die hier getroffenen Regelungen für alle verbindlich, aber nicht für alle Beteiligten von gleicher Bedeutung.

III. Einflussfaktoren

In den ☐Erläuterungen zum Staatsvertrag☐Beilage 3 wird verdeutlicht, dass dabei auch die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind und dass unter den Kantonen resp. den Trägerschaften ein Ausgleich erfolgen muss. Bei der Berechnung des Ausgleichs werden die Werte der überführten Sachanlagen nicht berücksichtigt. Es bleibt der FHNW überlassen, ob sie die unentgeltlich übernommenen Sachanlagen zur Sicherung der Kostentransparenz in ihre zukünftige Bilanz aufnehmen will oder nicht. Eine solche Aktivierung hätte zu den Richtlinien, wie sie im Leitfaden des BBT (Kostenrechnung für Fachhochschulen) festgelegt sind, zu erfolgen.

§ 28 des Staatsvertrages bestimmt, dass das Rechnungswesen der FHNW nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist. Sodann wird in den ☐Erläute-

rungen zum Staatsvertrag□darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Grundsätze der Sicherstellung der Kostentransparenz dienen sollen. Dies bedeutet, dass die Überführungsbilanzen, welche in ihrer Zusammenfassung zugleich die Eingangsbi-lanz für die FHNW bilden, ebenfalls nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bewertet werden müssen. Nur so ist eine saubere Grundlage für die zukünftige Rechnungslegung der FHNW gewährleistet.

Die Ergebnisse der Due Diligence Prüfungen sollen insbesondere dazu dienen, die aufgrund von eingegangenen Verpflichtungen bestehenden Risiken in den heutigen Institutionen festzustellen, und damit die vollständige Erfassung der daraus abzulei-tenden zukünftigen Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Die vollständige Erfassung und die korrekte Bewertung dieser Risiken als Verbind-lichkeiten führen dazu, dass die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die FHNW für diese kostenneutral ist und ausschliesslich die bisherigen Trägerschaften damit be-lastet werden. Nicht erkannte und in der Folge auch nicht bewertete Risiken würden die FHNW belasten und müssten im Rahmen des Verteilschlüssels durch alle Betei-ligten getragen werden. Vorbehalten bleiben die Regelungen wie sie im Dokument □Gewährleistung□festgehalten sind.

Es liegt in der Natur der Sache, dass viele dieser Risiken am Bewertungsstichtag nicht abschliessend beurteilt werden können. Oft kann weder das Eintreffen einer Forderung, noch deren Rechtmässigkeit und/oder der Forderungsbetrag zuverlässig bestimmt werden. In diesen Fällen ist eine Schätzung vorzunehmen, die sich am Vorsichtsprinzip orientiert.

IV. Grundsätze zur Vermögensübertragung

1. Es werden ausschliesslich betriebsnotwendige Vermögenswerte an die FHNW übertragen. Die nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte verbleiben bei den bisherigen Institutionen/Trägerschaften. Der Entscheid über die bei den bisherigen Institutionen/Trägerschaften verbleibenden Vermögenswerte erfolgt nach Rücksprache mit den Finanzkontrollen und den Finanzdepartementen.

2. Die heute in den einzelnen Institutionen/Trägerschaften schon vorhandenen betrieblichen Vermögenswerte werden vollständig übernommen und nicht neu durch die FHNW erworben (Sachanlagen) oder aufgebaut (Liquide Mittel, Forderungen, Vorräte, Abgrenzungen etc.).
3. Die per Stichtag bestehenden fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten werden durch die FHNW übernommen.
4. Die mobilen Sachanlagen (Mobiliar, Einrichtungen und Informatikwerte) werden übernommen, aber nicht bewertet und bleiben demzufolge bei der Berechnung des Wertausgleiches unberücksichtigt. Die Überführung der Sachanlagen wird in einem Inventar dokumentiert.
 - Einzelnd dokumentiert werden Einzelinvestitionen mit einem nachgewiesenen oder geschätzten Anschaffungswert von CHF > 50'000
 - Pauschal dokumentiert werden Arbeits-, Labor- und Studienplätze und allenfalls weitere Installationen und bewegliche Einrichtungen von Bedeutung. (Pendenzenlisten DD Ref. 71 & 75)
5. Schulden und Risiken sind so abzugrenzen, dass deren Tilgung/Zahlung für die FHNW kostenneutral ist. Kosten der bisherigen Institutionen/Träger, welche im Hinblick auf die Bildung der FHNW verursacht worden sind, sind ab 1.1.2006 von der FHNW zu tragen. (Pendenzenliste DD, Ref. 82 & 85)
6. Ein Aktivsaldo (eingebrachte Aktiven > eingebrachte Passiven) wird der einbringenden Trägerschaft in der Bilanz der FHNW gutgeschrieben und als Schuld ausgewiesen. Ein Passivsaldo (eingebrachte Aktiven < eingebrachte Passiven) wird der einbringenden Trägerschaft in der Bilanz der FHNW belastet und als Guthaben gegenüber der Trägerschaft ausgewiesen. Bezüglich Tilgung und marktkonformer Verzinsung dieser Salden werden je Kanton identische Vereinbarungen abgeschlossen.

Im Bewusstsein, dass durch dieses Vorgehen die FHNW über keine Reserven verfügt, sie aber erhebliche einmalige Integrationskosten zu tragen

hat, wird folgendes vereinbart: Für den Fall, dass Beteiligte aufgrund der Überführungsbilanzen über einen Aktivsaldo verfügen, wird der kleinste Aktivsaldo des entsprechenden Beteiligten vollständig überwiesen. Dieser Saldo ist massgebend für die übrigen Beteiligten. Diese werden ebenfalls Mittel im Verhältnis des Kostentragungsschlüssels gemäss § 26 Staatsvertrag auf die FHNW übertragen.¹ Der Restbetrag ist gemäss IV. Abs. 6 vorstehend, zu verwenden.

Beispiel:

Überführung Fonds/Reserven	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Verteilschlüssel Kosten		50%	30%	20%
Bestehende freie Reserven bzw. Mittel zur Verfügung	8 000	2 000	5 000	1 000
Es werden überführt	4 000	2 000	1 200	800
		50%	30%	20%
Es werden nicht überführt	4 000	-	3 800	200

7. Über die einzubringenden Aktiven und Passiven sind prüfungstaugliche Grundlagen zu erstellen. Das konkrete, verbindliche Prozedere wird für jede Institution anhand dieser Grundsätze in einem "Manual" im Detail geregelt.
8. Bewertungstichtag ist der 31. Dezember 2005 □ Überführungstag auf die FHNW ist der 1. Januar 2006.
9. Die Verantwortlichen der Institutionen/Kantone unterschreiben eine übliche Vollständigkeitserklärung worin sie bestätigen, dass in der Überführungsbilanz sämtliche Aktiven im Eigentum der Institution und unbelastet sind. Sodann erklären sie, dass die Aktiven und Passiven vollständig bilanziert worden sind und den bestehenden Risiken durch genügende Rückstellungen Rechnung getragen wurde.

¹ Unterstrichen: Aenderung vom 28. Februar 2006

10. Die von den bisherigen Kontrollstellen revidierten Überführungsbilanzen sind bis zum 31. März 2006 zu erstellen und bis zum 31. Mai 2006 von den Finanzkontrollen gegenseitig zu überprüfen. Vorbehalten bleiben abweichende kantonsinterne Regelungen. Die vorgenannten Termine sind als Endtermine zu verstehen.

V. Zu den einzelnen Bilanzpositionen

1. Kassenbestände

Bewertung zum Nominalwert. Fremdwährungen werden zum Kurs, wie er von der Eidg. Steuerverwaltung per 31.12.2005 festgelegt wird, bewertet.

2. Guthaben bei Postfinance und Banken

Bewertung zum Nominalwert. Fremdwährungen werden zum Kurs, wie er von der Eidg. Steuerverwaltung per 31.12.2005 festgelegt wird, bewertet.

3. Forderungen

Bewertung zum Nominalwert. Fremdwährungen werden zum Kurs, wie er von der Eidg. Steuerverwaltung per 31.12.2005 festgelegt wird, bewertet.

Verlustrisiken sind nach folgendem Schema zu quantifizieren und in einer Wertberichtigungsposition ☐Delkredere☐zum Abzug zu bringen:

Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand werden zum vollen Wert bewertet, sofern sie nicht bestritten sind.

Für fällige Forderungen von > CHF 20'000 sind Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. (Pendenzenliste DD, Ref. 7 & 8)

Alle übrigen Forderungen werden mit einem pauschalen Abschlag von 5 % bewertet.

4. Vorräte

Es werden lediglich die Bestände der Cafeteria und die Heizölbestände zum Einkaufspreis bewertet. Alle übrigen Materialvorräte wie Büromaterialien aller Art, Werkstoffe, Rohmaterial etc. werden unbewertet übertragen.

5. Nicht abgerechnete Leistungen

Abgeschlossene entgeltliche Forschungs- und Entwicklungsaufträge sind auf den Stichtag abzurechnen und zu fakturieren.

Nicht abgeschlossene Aufträge werden höchstens zu anteiligen Verkaufserlösen unter Beachtung des Prinzips der verlustfreien Realisierung bewertet. (Pendenzenlisten DD Ref. 70)

Berechnungsbeispiele sind im Anhang A dargestellt.

Eigene, interne Projekte werden nicht bewertet.

6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bewertung zum Nominalwert

7. Mobile Sachanlagen

Bewertungsfreie Überführung

8. Immobilien

Keine Überführung ☐ Keine Bewertung

9. Finanzielles Anlagevermögen

Bewertung zu Kurswerten.

Beteiligungswertschriften ohne Kurswerte werden höchstens nach den Bewertungskriterien der Eidg. Steuerverwaltung für nicht kotierte Wertschriften bewertet.
Für alle anderen Beteiligungen ohne Kurswerte sind Einzelbewertungen vorzusehen.

10. Verbindlichkeiten Lieferanten- und Dienstleistungen etc.

Bewertung zum Nominalwert

11. Finanzverbindlichkeiten

Bewertung zum Nominalwert

12. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bewertung zum Nominalwert ☐ Es gelten für alle die gleichen Kriterien, jeweils zu den Ansätzen der einzelnen Institutionen/Kantone.

- Ferien ☐ und Gleitzeitsalden:
- Dienstalters- und Treueprämien:
- Auszeiten nach x Dienstjahren
- RSA-Beiträge
- Semestergebühren Weiterbildung
- Schulgelder FHV-Beiträge
- Semestergebühren Grundstudium
- Kosten Revision Jahresrechnung 2005
- Energie, Wasser, Kommunikation
- u.a.m.

(Pendenzenliste DD, Ref. 9, 10, 11, 12, 68)

13. Fonds eigenen Rechts

Die bestehenden Fonds werden, soweit diese einen direkten Bezug zum Auftrag der FHNW haben, an die FHNW übertragen. Die Kantone vereinbaren die Modalitäten

(Reglemente, Rechnungslegung, Aufsicht etc.) dieser Übertragung per 1. Januar 2006 direkt mit der FHNW . (Pendenzenliste DD Ref. 81)

14. Rückstellungen

Für zukünftige Zahlungen/Vermögensabgänge der FHNW, ohne primären Nutzen der FHNW aufgrund von verpflichtenden Ursachen, die vor dem 1.1.2006 liegen, sind in den bisherigen Institutionen Rückstellungen zu bilden. Die Risiken sind einzeln aufzulisten und einzeln zu bewerten.

Für zukünftige Zahlungen/Vermögensabgänge der FHNW, die von den bisherigen Institutionen/Trägerschaften im Hinblick auf die Realisierung der FHNW veranlasst wurden, sind keine Rückstellungen zu bilden, soweit die entsprechenden Sachverhalte abschliessend aufgelistet und vor dem 31. Dezember 2005 den Vertragskantonen zu Kenntnis gebracht worden sind. Diese Kosten gehen zu Lasten der FHNW. Vorbehalten bleiben ausdrücklich abweichende Regelungen.

Grundsätzlich gelten die Regelungen, wie sie im Dokument ☐Gewährleistung☐ festgehalten sind.

Einzelregelungen:

- Die FHNW trägt die ab dem 1. Januar 2006 anfallenden Kosten (Arbeitgeberbeiträge gemäss Regulativ) der beruflichen Vorsorge, unabhängig der Kasenzugehörigkeit der Mitarbeitenden.
- Gemäss § 36, Abs. 1 Staatsvertrag verbleiben die Mitarbeitenden der FHNW und die Rentnerinnen und Rentner bis zur Überführung in die gemeinsame Pensionskasse in ihren bisherigen Kassen versichert. Deckungslücken der einzelnen Pensionskassen werden bei der Überführung in eine gemeinsame Pensionskasse bis spätestens zum 31. Dezember 2010, gemäss den Bestimmungen von § 36, Abs. 2 Staatsvertrag, von den einzelnen Kantonen getragen. Aufgrund dieser Ausgangslage sind in den einzelnen Überführungsbilanzen für diese Risiken keine Rückstellungen per 31.12.2005 zu bilden.

- Für bekannte Forderungen aus Lohnstreitigkeiten vor 1.1.2006 sind die maximalen Rückstellungen zuzüglich Anwaltshonorare vorzunehmen, auch wenn diese bestritten sind.
- Die Kosten der Anpassung an das Lohnsystem der FHNW ab 1.1.2006, einschliesslich der daraus resultierenden Einkäufe bei den Pensionskassen (Arbeitgeberanteil), trägt die FHNW. Per 31.12.2005 sind daher keine Rückstellungen in den Überführungsbilanzen nötig.
- Teuerungszulagen für am 31.12.2005 laufende Renten sind Sache der bisherigen Institutionen/Kantone. Eine Rückstellung in der Überführungsbilanz ist deshalb nicht nötig.
- Die Kosten für Teuerungszulagen auf Neurenten trägt ab 1.1.2006 die FHNW, sofern sie diese veranlasst hat. Werden diese Teuerungszulagen von den Kantonen veranlasst, so tragen diese die Kosten selbst. Diese Regelung gilt bis zur Überführung in die gemeinsame Pensionskasse. Eine Rückstellung in der Überführungsbilanz ist nicht nötig.
- Latente Verbindlichkeiten aus AHV, IV, UVG, MWST etc. Nachzahlungen für den Zeitraum vor 1.1.2006 sind im Einzelnen festzustellen und in ihren Maximalsummen zurückzustellen.
- Recht auf frühzeitige Pensionierung:
Bestehende Rückstellungen für die Abdeckung von Versicherungslücken bei Frühpensionen und andere Abfederungsmassnahmen werden vollständig von der FHNW übernommen. Wo noch keine derartigen Rückstellungen bestehen, oder diese ungenügend sind, sind diese zu bilden, sofern ein Anspruch zur Frühpensionierung besteht. Die Berechnung des Rückstellungsbetrages erfolgt aufgrund der potenziellen Ansprüche für alle nach der gleichen Methode, zu den Bedingungen wie sie in den einzelnen Kantonen gelten, wobei nur die Kosten bis zum Pensionierungsalter 63 zurückgestellt werden. Über eventuell nicht beanspruchte Mittel wird bei der Überführung in die gemeinsame Pensi-

onskasse in Absprache mit den Kantonen verfügt. Im Gegenzug werden die Kantone ebenfalls erstattungspflichtig, wenn die Rückstellungen zur Deckung der vertraglichen Verpflichtung nicht ausreichen sollten.

- Die Kosten/Auswirkungen eines zukünftigen Gesamtarbeitsvertrages gehen zu Lasten der FHNW. Eine Rückstellung in der Überführungsbilanz ist deshalb nicht nötig.
- Für die Risiken aus der Erfüllung von langfristigen Mietverträgen, Umzugskosten etc. werden keine Rückstellungen gebildet. Eventuelle Ablösungskosten werden durch die FHNW getragen. Hingegen werden zur Deckung der vereinbarten Wieder-Instandstellungskosten in den Mietobjekten Rückstellungen pro rata temporis gebildet.
- Für Forderungen aus Rechtsstreitigkeiten, deren Grund vor dem 1.1.2006 liegt, ist eine angemessene Rückstellung vorzunehmen. Dabei sind auch die entstehenden Rechtskosten (Anwalt, Gericht etc.) zu berücksichtigen. (Pendenzenliste DD, Ref. 37)

15. Sonstige Fonds, unechte Rückstellungen, Rücklagen, Reserven und Eigenkapital

Interne Fonds, Rückstellungen denen kein zukünftiger Vermögensabgang ohne Gegenleistung gegenübersteht, Rücklagen und Reserven haben Eigenkapitalcharakter und sind demzufolge dem Eigenkapital zuzurechnen. Sie sind Bestandteil des Aktivsaldos oder dienen der Verminderung des Passivsaldos.

Spenden- und Sponsoring-Fonds werden als solche gekennzeichnet und auf die FHNW zur Verfügung der definierten Abteilung übertragen.

VI. ANHANG A

Bewertungsbeispiele ☐ nicht abgerechnete Leistungen ☐

A.

Vertraglicher Erlös (als Ertrag gebucht)	Fr. 100'000
Kosten (eigene und Drittkosten) bis Stichtag	Fr. 20'000
Fertigstellungsgrad	80 %
Erwartete Gesamtkosten (eigene und Drittkosten)	Fr. 25'000

Bewertung per Stichtag	Fr. 20'000
+ Gewinnpotenzial anteilig (80 % von Fr. 75'000)	<u>Fr. 60'000</u>
Gesamtbewertung	Fr. 80'000
./. gebuchter Ertrag	- <u>Fr. 100'000</u>
Passive Rechnungsabgrenzung	- <u>Fr. 20'000</u>

B.

Vertraglicher Erlös (als Ertrag gebucht)	Fr. 100'000
Kosten (eigene und Drittkosten) bis Stichtag	Fr. 80'000
Fertigstellungsgrad	20 %
Erwartete Gesamtkosten (eigene und Drittkosten)	Fr. 400'000

Bewertung per Stichtag	Fr. 80'000
./. Verlustpotenzial Gesamtauftrag	- <u>Fr. 300'000</u>
Nettobewertung	- Fr. 220'000
./. gebuchter Ertrag	- <u>Fr. 100'000</u>
Passive Rechnungsabgrenzung	- <u>Fr. 320'000</u>